

Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)

vom 10.07.2013

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/13 vom 01.08.2013, S. 246

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 05.12.2013 (Amtsblatt Nr. 1/14 vom 09.01.2014, S. 3)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, 143), § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 05.12.2013 (Amtsblatt Nr. 01/2014 vom 09.01.2014, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 05.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

1. Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine Gebühr zur Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in den kommunalen Grund- und Gemeinschaftsschulhorten. Sonstige Betriebskosten sind die neben den Personalkosten anfallenden Betriebskosten der Hortbetreuung.

2. Die Pflicht zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Gebührenschild) entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und besteht bis zum Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis durch Abmeldung wirksam endet. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise. Die Kostenbeteiligung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist als Monatsbetrag in der Regel bargeldlos zu entrichten und zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Für den Monat Juli eines Schuljahres wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

3. Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist eine Betriebskostenbeteiligung je Tag nach § 4 Abs. 5 und 6 zu leisten. Die Anmeldung zur tageweisen Ferienbetreuung erfolgt bis zwei Wochen vor Ferienbeginn im Schulhort. Die Gebührenschild entsteht für sämtliche Betreuungstage am ersten Tag der beantragten Ferienbetreuung. Die Gebührenschild ist mit der Entstehung fällig und bargeldlos zu entrichten. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Grundlage der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten und Schuldner

1. Die soziale Staffelung der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als

K 4

Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

2. Schuldner der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten sind die Eltern der Kinder in Schulorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

3. Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Kostenbeteiligung gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3

Einkommensbegriff

1. Einkommen im Sinne dieser Verordnung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

- die zu entrichtende Einkommensteuer,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind
- sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

2. Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

| | |
|---|----------------|
| bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 vom Hundert |
| bei Beamtenbezügen | 24 vom Hundert |
| bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften | 50 vom Hundert |
| bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 16 vom Hundert |
| bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 vom Hundert. |

Liegen beim Schuldner der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

3. Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzes einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als

Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

4. Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen, etwa Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheid, Bescheide über Elterngeld (wenn über 300,- € monatlich), Kindergeldnachweis, Arbeitslosengeld I oder II-Bescheid, Wohngeldbescheid, BaföGBescheid oder andere geeignete Nachweise. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten endgültig festgesetzt.

5. Das nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist der Stadt Jena unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

6. Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind der Stadt Jena unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Stadt Jena ist berechtigt, die der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann die Kostenbeteiligung rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 4

Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 1 sind die nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt im Fall des § 1 Abs. 1 die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe („über 2500 €“). Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.

2. Die Höhe der monatlichen Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach § 3 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen:

K 4

| Monatliches Einkommen nach § 3 | Beteiligung bei einem Kind und einer regelmäßigen Betreuungszeit über zehn Stunden wöchentlich |
|--------------------------------|--|
| bis 1060 € | 0,00 € |
| bis 1500 € | 20,00 € |
| bis 2500 € | 31,00 € |
| über 2500 € | 42,00 € |

3. Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

4. Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Kostenbeteiligung. Bei An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahrs entsteht die Kostenbeteiligung auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die An- oder Abmeldung wirksam wird.

5. Die Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach § 1 Abs. 2 beträgt je Tag:

| Monatliches Einkommen nach § 3 | Tägliche Beteiligung in Euro bei einem Kind |
|--------------------------------|---|
| bis 1060 € | 0,00 € |
| bis 1500 € | 3,00 € |
| bis 2500 € | 4,00 € |
| über 2500 € | 5,00 € |

6. Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Kostenbeteiligung befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner der Stadt Jena unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Kostenbeteiligung wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Kostenbeteiligung erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

7. Die Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach den Absätzen 2 bis 5 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem kindergeldberechtigten Kind der Familie. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder gilt § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

8. Die Beteiligung je Kind bei einer verminderten Betreuungszeit von wöchentlich bis zu zehn Stunden nach Abs. 3 und bei mehr als einem nach Abs. 6 zu berücksichtigenden Kind werden in der im Anhang beigefügten Tabelle dargestellt. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

**§ 5
Inkraft- und Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 21.12.2005 (Amtsblatt Nr. 03/06 vom 19.01.2006, S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.01.2006 (Amtsblatt Nr. 05/06 vom 02.02.2006, S. 34) außer Kraft.

Tabelle, Anhang zu § 4 Abs. 7

| Einkommen nach § 2 monatlich in Euro | ein Kind über 10 h wöchentlich in Euro | zwei Kinder über 10 h wöchentlich in Euro | drei Kinder über 10 h wöchentlich in Euro | vier Kinder über 10 h wöchentlich in Euro | ein Kind bis 10 h wöchentlich in Euro | zwei Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro | drei Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro | vier Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro |
|--------------------------------------|--|---|---|---|---------------------------------------|--|--|--|
| bis 1060 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| bis 1500 | 20 | 15 | 10 | 5 | 12 | 9 | 6 | 3 |
| bis 2500 | 31 | 23,25 | 15,50 | 7,75 | 18,60 | 13,95 | 9,30 | 4,65 |
| über 2500 | 42 | 31,50 | 21 | 10,50 | 25,20 | 18,90 | 12,60 | 6,30 |